

Vermögen mit Versicherungen absondern

Insolvenz, Scheidung und Erbmasse - wann ist eine Absonderung möglich?



Foto: AdobeStock / rmann77

Michael Kordovsky, Vermögenserhalt und Ablebensschutz sind zwar die Hauptmotive zum Abschluss einer (fondsgebundenen) Lebensversicherung. In manchen Fällen spielt aber der Aspekt der Vermögensabsonderung eine weitere Rolle.

Insolvenzfall: Schutz vor Zugriff der Gläubiger?

Leider ist vor allem in Bezug auf Schutz vor Zugriff der Gläubiger im Insolvenzfall viel „Halbwissen“ im Umlauf. Was aktuelle gesetzliche Rahmenbedingungen tatsächlich bedeuten, skizziert Rechtsanwalt **Rupert Manhart**, Partner der Kanzlei Manhart Einsle Partner Rechtsanwälte in Bregenz, im Gespräch mit dem **Börsen-Kurier**: „Die Regelung im Insolvenzfall ist differenziert zu sehen: Grundsätzlich fällt die Erlebensversicherung in die Insolvenzmasse. Es handelt sich nach der Rechtsprechung dabei um einen beiderseits noch nicht vollständig erfüllten Vertrag, sodass der Insolvenzverwalter (nach § 21 IO) von diesem Vertrag

zurücktreten und auf die einbezahlten Beträge, also die Sparbeiträge, zugreifen kann. Auch kann er Gestaltungsrechte, etwa die Kündigung eines Lebensversicherungsvertrags, ausüben.“

Und Rechtsanwalt **Franz Szyszkowitz**, Partner bei BLS Rechtsanwälte in Wien, ergänzt: „Im Versicherungsvertrag kann man einem Dritten auch eine Bezugsberechtigung einräumen. Tritt der namentlich bezeichnete Bezugsberechtigte gemäß § 177 VersVG auch mit Zustimmung des Versicherungsnehmers an dessen Stelle in den Versicherungsvertrag ein, hat er grundsätzlich die Forderungen der betreibenden Gläubiger bis zur Höhe der Versicherungssumme zu befriedigen.“

Aber es gibt einen möglichen Ausweg: „Es sei denn, man folgt der herrschenden Lehre, welche die Ansicht vertritt, dass man sich mit einer unwiderruflichen Bezugsberechtigung absichern kann. Die Versicherungssumme werde in so einem Fall nämlich dem Vermögen des begünstigten Dritten zugerechnet (aufschiebend bedingter Anspruch). Aus diesem Grund hat der Bezugsberechtigte die Möglichkeit, sofern der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist, sein Recht auf die Versicherungsleistung aussondern zu lassen“, erklärt Szyszkowitz gegenüber dem **Börsen-Kurier**.

Manhart nennt eine weitere und wesentliche Ausnahme: „Im Fall einer steuerbegünstigten Zukunftsvorsorge (§§ 108g ff EStG) ist ein unwiderruflicher Kündigungsverzicht abzugeben, in der Regel für zehn Jahre. Dieser Kündigungsverzicht wirkt auch für den Insolvenzverwalter, sodass in diesem Fall kein Zugriff möglich ist. Dies wird aber wohl im Fall eines sonstigen im Versicherungsvertrag vereinbarten Kündigungsverzichts nicht gelten, denn solche Verzichtserklärungen sind nach § 178 VersVG unwirksam. Insolvenzrechtlichen Schutz gibt es daher nur für die sogenannte „prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge“ im Sinne der §§ 108g ff EStG.“



Foto: Manhart

Rupert Manhart, Partner der Kanzlei Manhart Einsle Partner Rechtsanwälte: „Insolvenzrechtlicher Schutz gibt es nur für die sogenannte „prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge“ im Sinne der §§ 108g ff EStG“

Können LV von der Erbmasse absondert werden?

Dazu Szyszkowitz: „Würde der Lebensversicherungsvertrag zugunsten einer im Vertrag namentlich genannten oder ausreichend konkretisierbaren Person gem § 167 Abs 2 VersVG („die Erben“) abgeschlossen, so steht die Versicherungssumme dem Begünstigten zu und fällt nicht in den Nachlass. Der Begünstigte hat einen privatrechtlichen Anspruch gegen den Versicherer auf Auszahlung der Versicherungssumme. Er kann einem allfälligen Pflichtteilsberechtigten jedoch eine Absonderung nicht entgegenhalten, wenn dieser verkürzt ist. Eine Begünstigung ist rechtlich wie eine Schenkung zu qualifizieren. Sollte es zu einer Berechnung der Pflichtteilsansprüche kommen, wird die Versicherungssumme zu berücksichtigen sein. Ergibt sich bei dieser Berechnung eine Pflichtteilsverletzung, muss der Begünstigte bis zur Höhe der Versicherungssumme die Verkürzung des Pflichtteils begleichen.“

Auch umgekehrt muss sich ein Pflichtteilsberechtigter den ausbezahlten Betrag an seinem Pflichtteil anrechnen lassen.

Sollten „die Erben“ als bezugsberechtigt bezeichnet sein, sind das jene Personen, welche zur Zeit des Todes nach dem Versicherungsnehmer als Erben berufen sind.

Die Ausschlagung der Erbschaft hat keinen Einfluss auf die Bezugsberechtigung, da dies mit dem mutmaßlichen Willen des Versicherungsnehmers nicht zu vereinbaren wäre und die Versicherungssumme sonst denjenigen zugutekäme, denen sie nicht zugeordnet war, so Szyszkowitz.

Gibt es Vermögensabsonderung im Scheidungsfall?

Hier gilt folgende Grundregel: Jeder Ehepartner bleibt Eigentümer bzw. Berchtigter der auf ihn lautenden Vermögenswerte. „Im Zuge der Vermögensaufteilung sind nach der Rechtsprechung (Er-)Lebensversicherungen allerdings mit dem vollen Rückkaufswert zu berücksichtigen und unterliegen daher wertmäßig der Aufteilung. Auch davon gibt es Ausnahmen: Ist die Lebensversicherung etwa einem Unternehmen gewidmet, ist sie der Aufteilung entzogen. Anwartschaften aus einer Pensionsversicherung sind (noch) kein Vermögenswert und daher nicht aufzuteilen; sobald aber die Pension anfällt, können unter Umständen Ansprüche aus dem Titel des Scheidungsunterhalts entstehen“, erklärt Manhart, und Szyszkowitz ergänzt: „Würde keine anderslautende Vereinbarung getroffen (zum Beispiel mittels Ehevertrag), sind die Lebensversicherungsverträge auch von der Vermögensaufteilung umfasst. Maßgeblich ist der Wert der Lebensversicherung im Aufteilungszeitpunkt. Dieser kommt im Rückkaufswert, zu dem die Versicherung im jeweiligen Zeitpunkt realisiert werden kann, zum Ausdruck. Somit wird der volle Rückkaufswert zum Scheidungszeitpunkt in die Aufteilungsmasse einbezogen (6 Ob 551/88).“



Foto: Szyszkowitz

Franz Szyszkowitz, Partner bei BLS Rechtsanwälte: „Würde keine anderslautende Vereinbarung getroffen, sind die Lebensversicherungsverträge auch von der Vermögensaufteilung umfasst“

EXPERTENKOMMENTAR



Lukas Feiner, Geschäftsführer der Metis Invest GmbH, ein Unternehmen der Merkur Gruppe

Zinswende: Wenn der Geist aus der Flasche ist

Ein außergewöhnliches Jahr biegt in die Zielgerade und es fühlt sich an, als gingen Marktbeobachtern angesichts der vielen Ereignisse allmählich Superlative aus: Krieg, Inflation und eine historische Zinswende. Der Blick in die Vergangenheit offenbart, die Zinsen sinken im Schnitt öfter als sie steigen, aber sie können durchaus steigen. Statistisch betrachtet, stellen die Verwerfungen an den Anleihemärkten im heurigen Jahr ein Extremszenario dar, das, soweit man es mit früheren Korrekturen vergleichen kann, in diesem Ausmaß und dieser kurzen Zeit in weniger als 0,005 % aller Beobachtungen zu finden ist. Es ist also tatsächlich ein historisches Ereignis, das theoretisch nur einmal alle 200 Jahre vorkommen sollte. Die Faustregel, wonach Anleihen den krisengebeutelten Aktionären stets als sicherer Hafen Zuflucht bieten, ist vorerst Geschichte. Im heurigen Jahr können Aktionäre, die sich durch Krieg, Energiekrise und drohende Rezession in einem „normalen“ Bärenmarkt wiederfinden, den Anleiheinvestoren angesichts historischer Verluste von bis zu minus 30 % Trost spenden.

Der Geist ist aus der Flasche, die Zahnpasta aus der Tube, der Rotweinleck auf dem Teppich. Beim Versuch, ihren zögerlichen, beinahe selbstgefälligen Kurs des vergangenen Jahres zu korrigieren, greifen Zentralbanker im Kampf gegen die temporäre Inflation mit zunehmend permanenten Tendenzen zu harten Worten und Taten. Der Narrativ „Whatever it takes“ ist zurück, allerdings mit neuer Botschaft: „Im Vergleich zur Inflation ist die Rezession das geringere Übel“, sind sich EZB-Präsidentin Lagarde und Fed-Chef Colin Powell einig und stellen die Märkte auf den womöglich schärfsten Zinsstraffungszyklus der Geschichte ein. Für die Eurozone ist es der erste echte Straffungszyklus überhaupt und damit nach Finanz-, Euro- und Corona-Krise bereits die vierte Bewährungsprobe. Zwischen staatlichen Hilfspaketen für krisengebeutelte Unternehmen und Haushalte sowie politischen Spannungen zwischen italienischen Rechten und deutschen Sozialdemokraten muss die EZB den goldenen Mittelweg, das richtige Maß auf ihrem Weg der Zinsnormalisierung finden. Nach einem Jahrzehnt im Rausch von Niedrig- und Negativzinsen müssen die Märkte nun schnell nüchtern werden, um sich an diese „historische“ neue Normalität anzupassen.

Engelthale Ernschallung